

LKG

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen

Allgemeines Informationsblatt: Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND FORMEN DER FINANZHILFEN

Bund und Kanton gewähren Finanzhilfen gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022. Die LKG stellt den Vollzug der Investitionshilfe für folgende Massnahmen sicher.

Hochbau (Art. 1 Bst. b SVV)

- Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte
- landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen
- Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

Zusätzliche Massnahmen (Art. 1 Bst. c und d SVV)

- Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion
- Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
- Projekte zur regionalen Entwicklung (abgekürzt PRE)

Formen der Finanzhilfen (Art. 2 SVV)

Die Finanzhilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen und von Investitionskrediten ausgerichtet.

2. KAPITEL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen (Art. 3 SVV)

Natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können Finanzhilfen erhalten, sofern für ihr Vorhaben nachweislich ein landwirtschaftliches Interesse besteht und das Vorhaben einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit oder zur Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung leistet. Natürliche Personen dürfen vor der Genehmigung der Massnahme das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Die Einschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sömmereungsgebiet und für gemeinschaftliche Massnahmen.

Eigentum am Betrieb und an den unterstützten Bauten und Anlagen sowie Pachtverhältnisse (Art. 5 SVV)

Der Betrieb und die unterstützten Bauten und Anlagen müssen im Eigentum der Finanzhilfeempfänger und -empfängerinnen stehen. Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten, wenn ein Baurecht für mindestens 20 Jahre errichtet wird. Kein Baurecht muss errichtet werden für Massnahmen nach Artikel 1 Abs. 1 Bst. a und c SVV sowie für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden.

Minimale Betriebsgrösse (Art. 6 SVV)

Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (1.00 SAK) besteht: landwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des produzierenden Gartenbaus und Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen. In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK: a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich; b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung. Die minimale Betriebsgrösse muss spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der Finanzhilfen erfüllt sein.

Eigenfinanzierung (Art. 7 SVV)

Mindestens 15 Prozent der anrechenbaren Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Öffentliche Mittel sind Beiträge des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie Investitionskredite. Für die Gewährung der Starthilfe gelten keine Eigenmittelanforderungen.

Wettbewerbsneutralität (Art. 9 SVV)

Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Vorhabens die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 Art. 9 SVV im Publikationsorgan des Kantons. Direkt betroffene Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.

3. KAPITEL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR INVESTITIONSKREDITE

Grundsatz (Art. 11 SVV)

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.- gewährt. Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen werden zusammengezählt.

Sicherheiten (Art. 12 SVV)

Investitionskredite werden in der Regel mittels Grundpfand sichergestellt.

Rückzahlungsfristen für Investitionskredite (Art. 13 SVV)

Die Investitionskredite sind innerhalb von 14 Jahren zurückzuzahlen, der Kredit für die Massnahme „Starthilfe“ innerhalb von 9 Jahren.

4. KAPITEL: HOCHBAUMASSNAHMEN

Einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 29 SVV)

Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden und die der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Finanzhilfen werden gewährt für:

- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten.
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Ökonomie- und Wohngebäuden
- die Erstellung von Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen
- bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich
- bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen, Insekten und weiteren lebenden Organismen, die keine verwertbaren Erzeugnisse aus der Landwirtschaft sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung.

Gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 30 SVV)

Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf Sömmereungsbetrieben und gewerblichen Kleinbetrieben gelten als gemeinschaftliche Massnahmen. Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben gewährt für:

- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten, Einrichtungen und mobilen Hirtenhütten für Sömmereungsbetriebe
- den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung.
- Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen

Persönliche Voraussetzungen (Art. 31 SVV)

- Finanzhilfen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften. Für Massnahmen im Sömmereungsgebiet müssen die natürlichen Personen den Sömmereungsbetrieb nicht selber bewirtschaften. Ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verheiratet oder lebt er oder sie in eingetragener Partnerschaft, so werden Finanzhilfen auch gewährt, wenn der Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaftet wird.
- Juristischen Personen werden Finanzhilfen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln im Eigentum natürlicher Personen sind, die nach dieser Verordnung Finanzhilfen erhalten können, und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.
- Finanzhilfen für Massnahmen im Sömmereungsgebiet werden juristischen Personen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch dann gewährt, wenn die Vorgaben zu den oben aufgeführten Eigentumsverhältnissen nicht erfüllt sind.

- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Betriebs muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
 - a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2021 (BBG);
 - b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushalteleiter mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder
 - c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen erfüllen.
- Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung ist den beruflichen Qualifikationen gleichgestellt.
- Bei Gesuchstellenden, die das 60. Altersjahr vollendet haben, muss auch die Hofnachfolge die Bestimmungen nach Art. 31 SVV erfüllen.

Finanzierung und Tragbarkeit der Investition sowie Wirtschaftlichkeit des Betriebs (Art. 32 SVV)

Bei einzelbetrieblichen Massnahmen nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 müssen die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs ausgewiesen sein.

Finanzierung mit Bankhypotheken (Praxis LKG)

Das Kapital im Vorgang zur LKG, darf in der Regel die amtliche Belastungsgrenze nicht übersteigen. Für den Tragbarkeitsnachweis sind für Hypotheken mindestens 4 % Zins und 1 % Amortisation einzurechnen. Liegt die Hypothek innerhalb des amtlichen Ertragswerts, so muss keine Amortisation einkalkuliert werden. Vorbehalten bleiben die Auflagen der Bank.

Natur-, gewässer- und tierschützerische Anforderungen (Art. 33 SVV)

Finanzhilfen werden gewährt, wenn nach der Investition die massgebenden Vorschriften der Natur-, Gewässer- und Tierschutzgesetzgebung erfüllt werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Art. 34 SVV)

Finanzhilfen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude werden nur für diejenigen Plätze von landwirtschaftlichen Nutztieren gewährt, deren Nährstoffanfall an Stickstoff und Phosphor zur Deckung des Bedarfs der eigenen Pflanzenproduktion genutzt wird. Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die in einer Fahrdistanz von weniger als 15 km vom Betriebszentrum liegen. Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter sind, desto längerfristig muss das Pachtland gesichert sein um anerkannt zu werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte (Art. 35 SVV)

Finanzhilfen für Bauten, Anlagen und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten, werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen: Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Verbindung als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und diejenige Gesellschaft der Verbindung, die unterstützt werden soll, Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf.

Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlich-Rohstoffe einschliessen.

Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnen verarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden, sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.

Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.

Höhe der Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen (Art. 37 SVV)

Die Ansätze für Beiträge sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 der SVV festgelegt. Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

- a. Ökonomiegebäude Hügel- und Bergzone 1: Maximalbeitrag CHF 95'000.00 je Bund und Kanton
- b. Ökonomiegebäude Bergzone 2 – 4: Maximalbeitrag CHF 140'000.00 je Bund und Kanton
- c. Gebäude zur Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf sowie für gewerbliche Kleinbetriebe:
Einzelbetrieblich: Maximalbeitrag CHF 140'000.00 für BZ 2 – 4,
je nach Zone (Herkunft Rohstoffe) bis CHF 53'000.00 sinkend, je Bund und Kanton;
Gemeinschaftlich: Maximalbeitrag CHF 280'000.00 für BZ 2 – 4,
je nach Zone (Herkunft Rohstoffe) bis CHF 107'000.00 sinkend, je Bund und Kanton

Es werden keine Kantonsbeiträge unter CHF 10'000.00 gewährt. Folglich kann auch kein Bundesbeitrag beantragt werden.

Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen bei einzelbetrieblichen Massnahmen (Art. 38 SVV)

Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition CHF 1'000'000.-, so wird der Beitrag bei einzelbetrieblichen Massnahmen pro CHF 20'000.- Mehrvermögen um CHF 5'000.- gekürzt. Bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften und bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.

Höhe der Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen (Art. 39 SVV)

Die Ansätze für die Investitionskredite sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind im Anhang 5 der SVV festgelegt. Für die Berechnung des Investitionskredits werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen. Öffentliche Beiträge sind alle Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

5. KAPITEL: ZUSÄTZLICHE STRUKTURVERBESSERUNGSMASSNAHMEN

Einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 40 SVV)

Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden gewährt für folgende zusätzliche Massnahmen:

- eine einmalige Starthilfe zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke
- den Bau oder den Erwerb von Bauten und Einrichtungen und von Maschinen und Fahrzeugen auf dem freien Markt sowie die Pflanzung von Obstbäumen und Reben zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion durch:
 1. die Reduktion der Ammoniakemissionen,
 2. die Reduktion der Schadstoffbelastung,
 3. Massnahmen des Heimat- und Landschaftsschutzes,
 4. Massnahmen des Klimaschutzes

Persönliche Voraussetzungen (Art. 42 SVV)

Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach Artikel 31 SVV. Starthilfen werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das 35. Altersjahr (Stand Eingang Gesuch) noch nicht vollendet hat und der Betrieb spätestens 6 Monate nach dem 35. Geburtstag durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin geführt wird.

Tragbare Belastung (Art. 43 SVV)

Die Bestimmungen zur Finanzierung und Tragbarkeit nach Art. 32 SVV müssen eingehalten werden.

Höhe der Beiträge und Investitionskredite (Art. 45, Art. 46 SVV)

Die Ansätze für die Beiträge und die Investitionskredite sowie spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 6 der SVV festgelegt. Für die Berechnung des Investitionskredits werden von den anrechenbaren Kosten die öffentlichen Beiträge abgezogen.

Für die Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion (Art. 40 Abs. 2 Bst. c) gelten folgende Beitragsgrenzen (Beschluss Vorstand LKG):

- a. Maximalbeitrag: CHF 30'000.00 je Bund und Kanton
- b. Mindestbeitrag: CHF 2'000.00 je Bund und Kanton

Wird nur ein Beitrag beantragt und liegen die Investitionskosten nicht höher als CHF 200'000.00, so kann das Gesuch im vereinfachten Verfahren bearbeitet werden.

6. KAPITEL: PROJEKTE ZUR REGIONALER ENTWICKLUNG (PRE)

Als PRE gelten: Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen und Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.

7. KAPITEL: VERFAHREN

Gesuche um Finanzhilfen (Art. 53 SVV)

Gesuche um Finanzhilfen sind beim Kanton einzureichen (siehe Gesuchformulare www.lkg.sg.ch). Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, legt die Höhe des Kantonsbeitrags und des Investitionskredits fest und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

Baumassnahmen innerhalb Bundesinventaren von nationaler Bedeutung (Art. 52 SVV)

Werden Bundesbeiträge beantragt und betrifft das Vorhaben ein Bundesinventar von nationaler Bedeutung (z. B. Moorlandschaft oder BLN-Gebiet), so müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe die speziellen Auflagen des Landschafts- und Denkmalschutzes geklärt werden. Für die Bearbeitung des Finanzhilfegesuches und Abklärungen mit den zuständigen Bundesstellen verlangen wir einen baurechtlichen Vorbescheid. Wir empfehlen die Eingabe eines Bauermittelungsgesuches bei der Gemeinde, bevor das definitive Projekt ausgearbeitet wird. Hinweis: Bei einer Beeinträchtigung der Schutzziele, kann der Bund die Beitragsunterstützung verweigern oder Projektauflagen erteilen, die bei einem bereits bewilligten Projekt zur Neuaufage führen können.

Baubeginn und Erwerb (Art. 57 SVV)

Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe dürfen erst getätigten werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt ist. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragszusicherung bleibt abhängig von den für die einzelnen Massnahmen zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung von Bund und Kanton.
- Informationen über Fördermöglichkeiten zu Energiethemen erhalten Sie über die Energieagentur St.Gallen GmbH, Vadianstrasse 6, 9000 St.Gallen oder unter: www.energieagentur-sg.ch.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch

St.Gallen, 28. Januar 2026

Übersicht Ansätze Finanzhilfe für Jahr 2026 (Investitionskredite und Beiträge Bund + Kanton in CHF)

Starthilfe	SAK	0.60 - 0.99 ¹⁾	1.00 - 1.49	1.50 - 1.99	2.00 - 2.49	2.50 - 2.99	weitere 0.5
Investitionskredit (IK)	Pauschal	100'000	125'000	150'000	175'000	200'000	(+) 25'000
Wohnhaus	Typ	Betriebsleiter					
Investitionskredit (IK)	50 %	max. 200'000					
Ökonomiegebäude für RGVE	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag Hügel- u. Bergzone I	Beitrag Bergzonen II - IV			
Max. Beiträge			190'000	280'000			
Stall	GVE	7'080	4'000	6'380			
Futter- und Strohlager	m ³	106	36	48			
Hofdüngerlager	m ³	130	52	70			
Remise	m ²	224	58	82			
Alpgebäude	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag Sömmereungsgebiet				
Wohnteil (alle anderen Alpen)		79'000	57'684				
Wohnteil (Alpen ab 50 GVE gem. Tiere)		115'000	86'640				
Käsefabrikation und -lagerung	GVE ¹⁾	2'500	1'748				
Stall (inkl. Hofdüngeranlage)	GVE	2'900	1'748				
Schweinestall	GVE	650	532				
Melkstand	GVE ¹⁾	860	456				
Melkplatz	GVE ¹⁾	290	209				
Geb. f. Schweine u. Geflügel (nur BTS)	Einheit	Investitionskredit (IK)					
Zuchtschweine inkl. Nachzucht Eber	GVE	6'600					
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	3'200					
Legehennen	GVE	4'800					
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	5'700					
Füll- u. Waschplatz (bis Ende 2028)	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen		Bemerkungen:		
Platz max. 80 m ²	m ²	75	150				
Überdachung max. 80 m ²	m ²	25	50				
Lagerung Reinigungswasser	m ³	250	500		Beitrag max. 10'000		
Verdunstung Reinigungswasser	m ²	250	500		Beitrag max. 10'000		
Heimat- u. Landschaftsschutz	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen		Beitrag max. 60'000		
Mehrkosten für besondere Einpassung		50 %	50 %		nur inn. Bundesinventar		
Umwelt- u. tierfreundliche Produktion	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen	Zuschlag	bis Ende		
Laufg. m. Quergefälle u. Harnsammelrinne	GVE	120	240				
Erhöhte Fressstände	GVE	70	140				
Abluftreinigungsanlagen	GVE	500	1'000				
Anlagen zur Gülленansäuerung	GVE	500	1'000	500	2028		
Abdeckung best. Gülleräger	m ²		60 (min. 2'000)		bis Ende 2029		
Pflanzung robuste Sorten (bis Ende 2034)	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen	Zuschlag	bis Ende		
Stein und Kernobst (min. 25 Aren)	ha	7'000	14'000	7'000	2030		
Rebsorten (min. 25 Aren)	ha	10'000	20'000	10'000	2030		
Fahrzeuge	Einheit	Investitionskredit (IK)	Beitrag alle Zonen				
Neue Feldroboter		-	20 %		bis Ende 2030		
Neue landw. Elektrotraktoren > 30kW	kW	-	200		bis Ende 2028		
Diverse Massnahmen		Investitionskredit (IK)	Tal	HZ	BZ I	BZ II-IV	
Einzelbetriebliche Verarbeitung, Lagerung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte		50 %	20 %	20 %	46 %	52 %	
Gemeinschaftliche Verarbeitung, Lagerung u. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte		50 %	19 %	19 %	43.7 %	49.4 %	
Tätigkeiten im landwirtschaftsnahen Bereich, Erwerb landwirtschaftliche Nutzflächen, etc.		50 %			-		

Bemerkungen:

Für die Beitragsunterstützung gelten massnahmenbezogene Mindest- und Maximalbeträge.

Ab dem 1. Jan. 2026 werden sämtl. der oben genannten Kreditansätze um mindestens 15 % reduziert (Vorstandsbeschluss LKG).

Wenn der IK-Satz in % festgelegt ist, dann sind immer die Restkosten relevant (anrechenbare Kosten abzüglich öffentliche Beiträge).

¹⁾ Eine Starthilfe unter 1 SAK wird nur in Gebieten nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c SVV gewährt.

Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben zu den Ansätzen für Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.